

Inhalt

1. Geltungsbereich	1
2. Anmeldung und Zulassung.....	1
3. Prüfung	2
4. Prüfer/Prüfungsaufsicht	2
5. Prüfungsbewertung	2
6. Prüfungswiederholung.....	2
7. Zertifizierung.....	3
8. Rezertifizierung.....	3
9. Persönliches Prüfzeichen-Signet	4
10. Überwachung	4
11. Gebühren.....	4
12. Revision	4
Anlage 1 – Richtlinien zur Erstellung eines Mustergutachtens.....	5

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für das Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen von Personen nach den Vorgaben von PersCert TÜV und in Anlehnung an die ISO/IEC 17024 für den folgenden Abschluss:

- Gutachter:in für Schäden an Gebäuden mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Prüfungs- und Zertifizierungsbedingungen (APZB) von PersCert TÜV, die jederzeit zur Einsicht und zum Herunterladen auf der Webseite von PersCert TÜV (<https://go.tuv.com/perscert-dokumente>) verfügbar sind.

2. Anmeldung und Zulassung

Die Beauftragung der Prüfung und Zertifizierung erfolgt in der Regel über den Bildungsanbieter.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die die folgenden Zulassungsvoraussetzungen (ZV) erfüllen:

ZV1:	Abgeschlossene Ausbildung als Architekt, Bauingenieur, Meister oder Techniker eines Bauhandwerks oder vergleichbarer Abschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung als Geselle im bauhandwerklichen Bereich mit mindestens 5 Jahren einschlägiger Berufserfahrung
ZV2:	Teilnahme an dem von PersCert TÜV anerkannten Kurs „Gutachter für Schäden an Gebäuden“ der Sachverständigen Akademie Aachen GmbH (inkl. das Bestehen der Lernstandsüberprüfungen und der Hausübung Baubegleitung)

Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller und erfolgt durch Vorlage von objektiven Nachweisen, die die Zulassungsvoraussetzungen belegen. PersCert TÜV ist berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, sofern auf Basis der eingereichten Nachweise keine Zulassungsentscheidung getroffen werden kann. Abweichende Nachweise können nur in Ausnahmen anerkannt werden und sofern die Gleichwertigkeit durch PersCert TÜV festgestellt wurde.

PersCert TÜV prüft die Anmeldung und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen. Anspruch auf die Zulassung zur Prüfung besteht nicht. PersCert TÜV kann die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen an Dritte delegieren.

3. Prüfung

Die Prüfungsaufgaben werden von PersCert TÜV aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fragenpool ausgewählt.

Die Prüfung zum Nachweis der im Zertifizierungsprogramm definierten Kompetenzen besteht aus der Erstellung eines Mustergutachtens in Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch zum Mustergutachten). Das Gutachten ist gemäß den in **Anlage 1** genannten Richtlinien zu erstellen. Während des Fachgespräches darf das selbst erstellte Mustergutachten verwendet werden.

Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Aufgabe.

Die Dauer des Fachgespräches beträgt 45 Minuten.

Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 200.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Prüfung liegt bei PersCert TÜV. PersCert TÜV kann die Organisation an Dritte delegieren.

4. Prüfer/Prüfungsaufsicht

Die Prüfung wird von einem oder mehreren von PersCert TÜV zugelassenen und für die Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfern/Prüfungsaufsichten durchgeführt.

5. Prüfungsbewertung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach einem Punktesystem. Jede Prüfungsaufgabe ist mit einer max. erreichbaren Punktzahl ausgewiesen.

Die maximal zu erreichende Punktzahl ist unter Punkt 3 geregelt.

Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach festgelegten Bewertungskriterien.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 120 der maximal erreichbaren Punkte (60 %) erreicht wurden.

Der Kandidat wird über das Ergebnis der Prüfung in Textform benachrichtigt.

6. Prüfungswiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung kann erst nach der schriftlichen Benachrichtigung des Kandidaten über die Zertifizierungsentscheidung bei PersCert TÜV beauftragt werden. Weitere Informationen sind der schriftlichen Benachrichtigung zu entnehmen. Die Wiederholungsprüfung kann bei der nächstmöglichen Gelegenheit, muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung erfolgen.

Im Falle einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gilt das Verfahren als abgeschlossen. Für eine erneute Prüfung gelten die Bedingungen der Erstzertifizierung.

7. Zertifizierung

Die Zertifizierungsentscheidung trifft PersCert TÜV. Der Kandidat erhält eine Benachrichtigung über die getroffene Zertifizierungsentscheidung sowie bei positiver Zertifizierungsentscheidung ein PersCert TÜV Zertifikat. Bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung wird kein Zertifikat erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung eines PersCert TÜV Zertifikates ist die Erfüllung aller Anforderungen des Zertifizierungsprogramms durch den Antragsteller.

Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt max. 3 Jahre, ausgehend von dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Für die Verlängerung der Zertifizierung ist eine Rezertifizierung bei PersCert TÜV zu beantragen (gemäß Punkt 8 dieser PZO).

Das Zertifikat bleibt Eigentum von PersCert TÜV. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat sind in den APZB geregelt.

8. Rezertifizierung

Die zertifizierte Person hat die Möglichkeit frühestens 3 Monate vor und maximal 3 Monate nach dem Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Zertifizierung eine Rezertifizierung (Verlängerung der Zertifizierung) bei PersCert TÜV zu beauftragen.

Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die für die Rezertifizierung notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Die Rezertifizierungsprüfung besteht aus einer komplexen Leistungsprüfung. Die Zertifizierung kann nur dann verlängert werden, wenn die folgenden Rezertifizierungsvoraussetzungen (RV) erfüllt sind:

RV1:	Nachweis der Teilnahme an mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung im Gültigkeitszeitraum des Zertifikates im Mindestgesamtumfang von 24 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.). Das Formblatt „Anlage zur Rezertifizierung Fortbildungen“ (FO 015) kann optional dafür verwendet werden.
RV2:	Die zertifizierte Person reicht 3 vollwertige Gutachten aus den 3 Jahren der Gültigkeit des Zertifikates ein. Das Formblatt „Anlage zur Rezertifizierung Gutachten“ (FO 013) ist als Übersicht mit einzureichen. Die Bewertung der Gutachten erfolgt nach festgelegten Bewertungskriterien und wird von einem von PersCert TÜV zugelassenen Prüfer durchgeführt.

Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller und erfolgt durch Vorlage von objektiven Nachweisen, die die Rezertifizierungsvoraussetzungen belegen. PersCert TÜV ist berechtigt, weitere Nachweise anzufordern, sofern auf Basis der eingereichten Nachweise keine Rezertifizierungsentscheidung getroffen werden kann.

Eine nicht bestandene Rezertifizierungsprüfung gemäß Punkt 8 RV2 kann einmal wiederholt werden.

Die endgültige Entscheidung über die Rezertifizierung trifft PersCert TÜV nach eigenem Ermessen. Anspruch auf die Rezertifizierung besteht nicht.

Wird die Rezertifizierung rechtzeitig durchgeführt, schließt die erteilte Zertifizierung an das Ablaufdatum der bisherigen Zertifizierung an. Beantragt die zertifizierte Person die Rezertifizierung erst nach dem Ablauf der aktuell gültigen Zertifizierung bzw. zu kurzfristig, um rechtzeitig vor dem Ablauf der aktuell gültigen Zertifizierung die Rezertifizierung durchzuführen, wird die neue Zertifizierung verkürzt erteilt. Mit der Erteilung des neuen Zertifikates verliert das bisherige Zertifikat seine Gültigkeit.

Für die Rezertifizierung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7 dieser PZO ebenso.

Nach Ablauf der Rezertifizierungsfrist gelten für die Erteilung einer neuen Zertifizierung die Bedingungen der Erstzertifizierung.

9. Persönliches Prüfzeichen-Signet

Der zertifizierten Person wird die Möglichkeit eingeräumt ein persönliches Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben. Prüfzeichen-Signets sind separat bei PersCert TÜV über die Webseite (<https://go.tuv.com/signetbestellung>) zu beantragen.

Die Gültigkeit des persönlichen Prüfzeichen-Signets orientiert sich an der Gültigkeit der erteilten Zertifizierung. In übrigen Fällen beträgt die Gültigkeit 2 Jahre.

Die Nutzungsbedingungen für das Prüfzeichen-Signet sind in den APZB geregelt.

10. Überwachung

Die Zertifizierung unterliegt der Überwachung durch PersCert TÜV. Die allgemeinen Überwachungstätigkeiten sind in den APZB geregelt.

11. Gebühren

Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Gebührenliste, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

12. Revision

PersCert TÜV ist berechtigt das Zertifizierungsprogramm zu ändern oder einzustellen. Die Änderungen werden im Internet veröffentlicht. Über die Änderungen an dem Zertifizierungsprogramm informiert sich der Kandidat bzw. die zertifizierte Person eigenständig. Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültige PZO.

Anlage 1 – Richtlinien zur Erstellung eines Mustergutachtens

Jeder Teilnehmer erstellt in Hausarbeit ein Mustergutachten. Dabei kann es sich um einen realen oder fiktiven Schadensfall handeln.

Bei der Themenauswahl ist zu beachten, dass der Schaden bzw. Baufehler am Gebäude plausibel und praxisbezogen sein muss. Dabei steht die Schadensursache im Fokus. Weitere Erläuterungen zum Inhalt des Gutachtens finden Sie unter Punkt 4.

Die Vorgaben zur Erstellung des Gutachtens sind wie folgt:

1. Formalien

- a. DIN A 4-Format: Alle Layouts, Tabellen etc. müssen dieses Format haben.
- b. Deckblatt: Das Deckblatt muss folgenden Text enthalten:
Mustergutachten für die Abschlussprüfung „Gutachter:in für Schäden an Gebäuden mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“
 - Aufgabenstellung inkl. Schaden, Schadensort, Auftraggeber, Beteiligte etc.
 - vorgelegt von: Vorname, Nachname, Anschrift
 - Einreichungsdatum
- c. Innere Gestaltung:
 - Die Seiten sind zu nummerieren.
 - Das Inhaltsverzeichnis steht am Anfang. In ihm müssen die Seitenzahlen wiederkehren.
 - Die Seitenränder dürfen links max. 2 cm und rechts max. 3 cm nicht überschreiten.
 - Die Rückseiten der Blätter sollen nicht beschrieben werden.
 - Abstände sind 1,5-zeilig zu wählen.
 - Schriftart: Arial
 - Schriftgrad: 11

2. Hilfsmittel

Alle verwendeten Quellen sind nachzuweisen.

- a. Zitate in der Arbeit:
 - Wörtliche Zitate müssen in Anführungsstriche gesetzt und mit einer Quellenangabe versehen werden.
 - Sinngemäße Zitate sind mit einem Verweis auf den Urheber zu kennzeichnen.
- b. Auskünfte von Institutionen, Firmen oder Personen:
Hier ist in der Arbeit der Name der Firma bzw. der Auskunftsperson und das Datum zu nennen, z. B.:
„Nach Auskünften der Firma xxxx am y.y.zz.“
- c. Literaturverzeichnis:
Am Ende der Arbeit ist ein Literaturverzeichnis beizufügen, in dem sämtliche verwendeten Quellen inkl. benutzter Websites (mit Zugriffsdatum) aufgeführt sein müssen.
- d. Sonstige Hinweise:
Prüfungsleistungen, die unter Verwendung nicht benannter Hilfsmittel zustande kommen, werden als „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, kann die Prüfungskommission den betreffenden Teilnehmer von weiteren Prüfungsverfahren ausschließen.

3. Umfang der Arbeit

- Die Arbeit darf einen Umfang von 35 Seiten nicht überschreiten Dazu gehören nicht: Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anlagen und Fotos.
- Beigefügte Anlagen dürfen maximal 20 Seiten umfassen.

4. Inhalte der Arbeit

Nachfolgend sind die wesentlichen Mindestinhalte des Gutachtens aufgeführt:

- Auftrag (konkrete Formulierung des Auftrags), möglichst in Form von Fragen. Dabei muss sowohl das Problem bzw. die Ursache sowie das Ausmaß des Schadens im Vordergrund stehen. Es muss deutlich dargestellt werden, warum welche Messverfahren und Untersuchungen im Weiteren zur Fehleranalyse und anschl. zur Lösung verwendet werden.

- Beschreibung der Rahmensituation, allgemeine Angaben zur Konstruktion, wie Aufbau, Bauteilschichten, Bauzeit, Problem bzw. Schadensbild
- Feststellung des IST-Zustandes durch Beschreibung in Wort und Bild (Fotodokumentation mit Beschriftung, Skizzen, Dokumentationsunterlagen, etc.), dabei systematische Vorgehensweise durch Untersuchung der baulichen Situation in Form von eigenen Feststellungen und Messungen, Beschreibung der angewendeten Messverfahren bzw. Untersuchungen mit Angaben der Untersuchungsrandparameter, nachvollziehbare Darstellung der Messergebnisse, etc.
- Beschreibung des SOLL-Zustandes durch Darstellung der Anforderungen, die sich zum einen aus den Vertragsunterlagen (z. B. Bauvertrag, LV, Schlussrechnung oder Auftragsbestätigung) und zum zweiten aus den anerkannten Regeln der Technik ergeben.
- Bewertung der Situation durch SOLL-IST-Vergleich. Dabei sind rechtliche Bewertungen (z.B. Schuldfrage) zu vermeiden. Falls keine eindeutige Ursache festgestellt werden kann, so sind ggfs. mit Angabe von Wahrscheinlichkeiten mehrere Ursachen darzustellen bzw. über ein Ausschlussverfahren mögliche Ursachen auszuschließen. Wenn erforderlich, sollten weiterführende Untersuchungen benannt werden. Bzgl. der Ursachenbeseitigung und des eigentlichen Schadens selbst sind geeignete Maßnahmen, ggfs. auch alternative Möglichkeiten darzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen müssen überschlägig ermittelt werden.
- Beantwortung der Fragen (siehe Formulierung des Auftrags), ohne neue Aspekte aufzuführen
- Abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens, ohne neue Aspekte aufzuführen. Dabei sollten die konkreten Fragen nochmals kurz - ohne ausführliche Erläuterung - beantwortet werden.
- Anlagen (z.B.: Fotodokumentation, Berechnungen, Zeichnungen und Skizzen)

5. Verbindliche Erklärung

Der Arbeit ist eine verbindliche Erklärung mit folgendem Wortlaut und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen anzufügen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbstständig angefertigt habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.“

6. Abzugebende Arbeiten

Das Exemplar ist als PDF-Datei (als eine Gesamtdatei) bei PersCert TÜV einzureichen.